

## **Amtliche Bekanntmachung**

**Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Kommunalwahl am 12.09.2021 und ggfs. am 26.09.2021 (Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, des Rates der Stadt und der Ortsräte).**

Die im Stadtgebiet Melle vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum

**31. Mai 2021**

Wahlberechtigte des Wahlgebiets Stadt Melle als Mitglieder der Wahlvorstände für die jeweiligen Wahlbezirke zur Kommunalwahl am 12.09.2021 und ggfs. 26.09.2021 (Stichwahl) vorzuschlagen.

Für die genannten Wahlen werden einheitliche Wahlvorstände gebildet.

Nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gilt es zu beachten, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Die Berufung zu einem Wahlehenamt können nach § 13 Abs. 3 NKWG ablehnen:

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wer ein Wahlehenamt annimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seines Verdienstauffalls.

Melle, 12.04.2021

Stadt Melle  
Der Gemeindevorstand  
Andreas Dreier